

Delmenhorst, 03. August 2018

### Amtliche Bekanntmachung

## **Verordnung der Stadt Delmenhorst zur Verhütung von Waldbränden im Stadtgebiet Delmenhorst**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112) und aufgrund des § 55 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S.9), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird für das Gebiet der Stadt Delmenhorst verordnet:

### **§ 1 Verbote**

(1) Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen,
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon zu grillen sowie Grillanzünder und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen. Das Grillen in diesen Gebieten ist auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen verboten,
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen,
4. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen.

(2) in sonst zugänglichen öffentlichen Grünanlagen oder in gefährlicher Nähe davon gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 2 Freistellungen**

1. Unter das Verbot des § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.
2. Unter das Verbot des § 1 Absatz 2 fällt ebenfalls nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken.



### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 42 Absatz 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

2. Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer den Verboten des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Delmenhorst, den 03.08.2018

Stadt Delmenhorst

i.V. Bianca Urban  
Stadtbaurätin

Vorstehende Verordnung mache ich bekannt.

In Vertretung  
Bianca Urban  
Stadtbaurätin

